

Betrieb/Hotel :
Vorname, Name :
Adresse :
PLZ Ort :

Kontaktperson: **Christophe Nickel - 027 606 90 86**
Projekt Nr. **69423** **Walliser Tourismus Observatorium (Tourobs)**

Unsere Dienstleistungen – Marktprofil Hotellerie

- Der Betrieb kann die Entwicklung seiner Übernachtungen für jeden Markt längerfristig verfolgen
- Der Betrieb kann seine Übernachtungen mit denjenigen seiner Destination, dem Wallis oder einer anderen Region vergleichen
- Der Betrieb kann seine Übernachtungen mit spezifischen Indikatoren vergleichen (Wechselkurs, BIP, Anzahl der Ankünfte, Anzahl der Übernachtungen nach Sternekategorien usw.)
- Der Betrieb kann seine Übernachtungen von BookingValais sowie die Reservationen für den kommenden Monat visualisieren

Beitrag für den Jahresvertrag (MWST inkl.): CHF 160.00

Inkrafttreten ab: 01.09.2017

Der Vertrag ist 1 Jahr gültig und erneuert sich stillschweigend, ausser er wird durch eine schriftliche Kündigung, drei Monate vor dem jährlichen Ablaufdatum, durch einen der beiden Partner aufgelöst.

Wir freuen uns auf die neue Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüssen



Nicolas Délétroz
Projektchef Tourobs

Die unterzeichnete Gesellschaft oder Organisation bestätigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen, aufgrund derer die Zusammenarbeit zwischen den Schulen der HES-SO Wallis und der Wirtschaft geregelt ist, erhalten zu haben. Das vorliegende Dokument gilt als Schuldanerkennung

Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihres Einverständnisses und bitten Sie, den vorliegenden Vertrag unterzeichnet per Post (*HES-SO Wallis, ITO, Technopôle 3, 3960 Siders*) oder elektronisch (info@tourobs.ch) an uns zurückzuschicken.

Ort, Datum:

Unterschrift:



VOLLMACHT

Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vollmacht erteilt die Unterkunft (nachstehend „Unterkunft“ genannt)

Name*: **Stempel der Unterkunft***
Strasse*:
 und
Postleitzahl*:
Ort*:

ihre Erlaubnis, dass das
Walliser Tourismus Observatorium (nachfolgend „Tourobs“ genannt)
c/o HES-SO Wallis
Technopôle 3
3960 Sierre
027 606 90 86

die Daten, welche die „Unterkunft“ dem Bundesamt für Statistik liefert, einsehen und verwenden darf.

Nummer meiner Unterkunft bei HESTA (8 Ziffern)*:

--	--	--	--	--	--	--	--

sowie die gelieferten Daten durch die „Unterkunft“ von Seekda (optional)

Nummer meiner Unterkunft bei Seekda:

C	H	-			-				
---	---	---	--	--	---	--	--	--	--

Mit der Unterzeichnung dieser Konvention erlaubt die „Unterkunft“ dem „Tourobs“, ihre Daten zu benutzen und auf der Seite „Hotellerie-Marktprofil“ nur dann zu publizieren, wenn die „Unterkunft“ über folgende email verbunden ist:

E-mail*:

Das „Tourobs“ wird auf keinen Fall Resultate einzelner Unterkünfte kommunizieren, unabhängig davon, ob der Betrieb mit obenstehender email eingeschrieben ist oder nicht, es sei denn die „Unterkunft“ gibt ausdrücklich einer dritten Person/Organisation ihr Einverständnis, indem sie nachstehendes Feld ausfüllt:

Andere autorisierte email(s):

Datum*:

Stempel und Unterschrift*:
 (Direktion oder Mitglied der Direktion)

* Obligatorisches Feld

Unterzeichnetes Dokument zurücksenden an: Walliser Tourismus Observatorium, Techno-Pôle 3, 3960 Siders
 oder
Unterzeichnetes und gescanntes Dokument zurücksenden an: info@tourobs.ch

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DIE VERTRÄGE FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN SCHULEN DER FH-WALLIS UND DER WIRTSCHAFT

ARTIKEL 1 : ANWENDUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEIT

Gegenstand dieses Vertrags sind die allgemeinen Bedingungen betreffend den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung der Verträge bezüglich der Dienstleistungen, die von den Instituten der FH-Wallis erfüllt werden.

ARTIKEL 2 : VERTRAGSGEGENSTAND

Das für das Projekt zuständige Organ, im folgenden der Anbieter genannt, verpflichtet sich, die zwischen den beiden Parteien vereinbarten Dienstleistungen zugunsten des Kunden zu erfüllen.

Diese Dienstleistungen umfassen in der Regel die Beratung, die Organisation, die technische Installation, die Ausbildung, die Entwicklung und/oder Anpassung von Software, Geräten und Systemen.

ARTIKEL 3 : ART DER DIENSTLEISTUNGEN

Der beiliegende Vertrag hat die Form eines Mandats. Im Rahmen dieses Vertrags verpflichtet sich der Anbieter, die aufgeführten Produkte zu liefern. Je nach Art der auszuführenden Arbeit werden die Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden oder des Anbieters erfüllt.

ARTIKEL 4 : BEZAHLUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Berechnung nach Aufwand

Sofern die beiden Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, werden die Dienstleistungen des Anbieters nach Aufwand verrechnet.

Die Ansätze für die Berechnung der Dienstleistungen nach Aufwand sind im Vertrag angegeben. Der Anbieter kann diese Ansätze unter Einhaltung einer dreimonatigen Mitteilungsfrist per Ende eines Monats abändern.

Falls während der Erfüllung der Dienstleistungen der vorgesehene Zahlungsplan nicht eingehalten werden kann, orientiert der Anbieter den Kunden schriftlich so früh als möglich.

Die nachfolgenden Kosten werden dem Kunden zusätzlich separat verrechnet :

- Änderungen des Umfangs und des Inhalts der Dienstleistungen, zusätzliche Bedürfnisse und Anforderungen des Kunden
- Fehler und/oder Verzögerungen des Kunden, die zu Überstunden und/oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen führen.

Die Hälfte der Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Die Arbeiten, die nach Aufwand erbracht werden, sowie die entsprechenden Kosten werden dem Kunden verrechnet.

4.2 Pauschalpreis

Die beiden Parteien können für die im Vertrag ausdrücklich vereinbarten Dienstleistungen einen Pauschalpreis festlegen.

Folgende Mehraufwendungen werden dem Kunden aber nach Aufwand verrechnet :

- Änderungen des Umfangs und des Inhalts der Dienstleistungen, zusätzliche Bedürfnisse des Kunden.
- Mangelhafte, ungenaue, unvollständige und verzögerte Erfüllung der Dienstleistungen, für die der Kunde verantwortlich ist.

Der Anbieter orientiert den Kunden über diese zusätzlichen Kosten.

4.3 Steuern und Abgaben

Alle Steuern und Abgaben, die durch den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erhoben werden können, gehen zu Lasten des Kunden.

4.4 Zahlungsmodalitäten

Die Zwischenabrechnungen und die Rechnungen des Anbieters sind netto innert dreissig Tagen zahlbar. Der Kunde verpflichtet sich, die vom Anbieter erhaltene Rechnung unverzüglich zu prüfen und ihn umgehend schriftlich zu benachrichtigen, falls er damit nicht einverstanden ist.

Nach Ablauf der dreissigtägigen Zahlungsfrist gelten die Rechnungen als angenommen und im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs als Schuldanerkenntnis.

ARTIKEL 5 : VERGABE VON AUFTRÄGEN AN UNTERAKKORDANTEN

Der Anbieter kann die Ausführung einzelner oder aller Dienstleistungen jederzeit an Unterakkordanten vergeben.

Der Anbieter bleibt jedoch für das Resultat in jedem Fall im gleichen Mass wie für die eigene Leistung verantwortlich.

ARTIKEL 6 : ERFÜLLUNG, ÜBERPRÜFUNG, ABNAHME

Die vom Anbieter übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, sobald er die vereinbarten Dienstleistungen erbracht hat und diese vom Kunden schriftlich angenommen worden sind.

Alle im Rahmen der Erfüllung einer Dienstleistung überwiesenen Dokumente (Zwischenresultate, Texte usw.) sowie die Dienstleistungen sind vom Kunden unverzüglich zu prüfen.

Über Beanstandungen, Mängel und Reklamationen muss der Kunde den Anbieter unverzüglich schriftlich orientieren.

Die Unterlagen und alle Teile, die der Kunde erhalten hat, gelten als abgenommen, sofern sie den Resultaten der vereinbarten Dienstleistungen entsprechen.

Die Geräte, Systeme und Programme unterliegen besonderen Testverfahren, die zwischen den beiden Parteien vereinbart wurden. Man geht davon aus, dass der Kunde diese Resultate akzeptiert hat, sobald ihre Funktionen und Leistungen im Rahmen von Testverfahren geprüft worden sind.

Der Abnahmetag entspricht dem Datum des Protokolls, das vom Anbieter geführt wird und das die Resultate der Abnahme der Dienstleistung enthält. Falls kein Protokoll geführt wird, gilt das Datum der Bezahlung der letzten Rechnung. Die einfachen Mängel, die keinen Einfluss auf den vorgesehenen Verwendungszweck haben, werden vom Anbieter wie in der Gewährleistung vorgesehen behoben. Im Streitfall bezüglich der Abnahme wird die regelmässige Benutzung des Resultats der Dienstleistungen durch den Kunden als Abnahme angesehen.

ARTIKEL 7 : VERPFLICHTUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNG DES ANBIETERS

Der Anbieter verpflichtet sich, die vereinbarten Dienstleistungen mit der notwendigen Sorgfalt zu erfüllen.

Der Anbieter gewährleistet nicht, dass die von ihm ausgeführten Geräte, Systeme und Programme in allen vom Kunden gewünschten Anwendungen konstant und ohne Pannen eingesetzt werden können.

Der Anbieter lehnt jede Verantwortung ab, falls ein Betriebsfehler nicht auf ihn zurückzuführen ist, z.B.:

- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter
- Auswirkungen von Leistungen Dritter oder von Programmen oder Maschinen, die vom Anbieter nicht modifiziert wurden
- Änderung der Betriebs- und Einsatzbedingungen
- Änderung einzelner oder aller Geräte, Systeme oder Programme durch den Kunden oder Dritte ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Anbieter.

Der Unterhalt und die Wartung des Resultats der Dienstleistungen sind in dieser Gewährleistung nicht eingeschlossen. Diese werden in einem separaten Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Kunden vereinbart.

Die Mängel, die auf den Anbieter zurückzuführen sind, werden von diesem kostenlos behoben, sofern dieser in den zwölf Monaten nach dem Abnahmetag schriftlich darüber orientiert wird.

Die Behebung von Fehlern wird gemäss einem besonderen Verfahren oder für einen Termin ausgeführt. Dieses Verfahren oder dieser Termin wird zwischen den beiden Parteien vereinbart.

Der Anbieter gewährleistet, dass er bei der Ausführung der vereinbarten Dienstleistung, die Schutzrechte Dritter nicht in voller Kenntnis der Sachlage verletzen wird.

Falls dies in einem Nachtrag vereinbart ist, verpflichtet sich der Anbieter, dem Kunden die Quellen seines Produktes und die technischen Unterlagen der verschiedenen Versionen zu übergeben, aber ausschliesslich für den Eigenbedarf des Kunden.

ARTIKEL 8 : HAFTUNG DES ANBIETERS

Die Haftung des Anbieters beschränkt sich auf die Reparatur des direkten Schadens, der dem Kunden bei der Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen zugefügt worden ist (Nichterfüllung, Verzug, mangelnde Sorgfalt, Gewährleistung, Verletzung der Schutzrechte), sofern ohne Zweifel festgestellt werden kann, dass dieser direkte Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit durch den Anbieter verursacht wurde.

Die Haftung des Anbieters für indirekte Schäden, z.B. Verdienstausfall, fehlende Gewinne und Einsparungen, Überbeschäftigung für den Kunden, Forderungen Dritter usw. wird

ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss der Haftung gilt sowohl für die Ausführung der Dienstleistungen, die zwischen dem Anbieter und dem Kunden vereinbart worden sind, als auch für die Benutzung des Resultats der Dienstleistungen und der so erhaltenen Resultate.

Die Haftung des Anbieters wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn er durch Umstände, die nicht auf sein Verschulden zurückzuführen sind, nicht in der Lage war, die vereinbarten Dienstleistungen rechtzeitig und tadellos zu erfüllen.

ARTIKEL 9 : VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde verpflichtet sich, folgende Dienstleistungen zu erbringen, die Voraussetzung für die Erfüllung des Vertrags durch den Anbieter sind :

Kontrolle, Prüfung und Abnahme der Konzepte, Resultate und Berichte sowie allgemein der Dienstleistungen des Anbieters.

- Rückgabe der Datenträger, die für die Lieferung der Software benutzt wurden
- Planung und Ausarbeitung von Formularen
- Zurverfügungstellung einer genügenden Anzahl Hilfspersonal
- Zurverfügungstellung von Geräten, Computersystemen, Programmen und Testangaben, die für die Installation, den Betrieb und die Entwicklung der vereinbarten Dienstleistungen notwendig sind.
- Zurverfügungstellung aller Dokumente sowie Kommunikation aller Informationen, die der Anbieter für die Erfüllung der Dienstleistungen benötigt.
- Planung und Einsetzung einer sicheren und zuverlässigen Organisation, die die Verantwortung für die Projekte übernehmen kann.
- Der Kunde stellt sicher, dass die verschiedenen Anwender je nach ihrer Position und ihrer Verwendung der Dienstleistungen die Kurse des Entwerfers besuchen.

ARTIKEL 10 : HAFTUNG DES KUNDEN

Der Kunde haftet vollumfänglich für :

- die Pflichtenhefte, Lösungskonzepte und Ausführungsrichtlinien, die von ihm definiert worden sind.
- die Wahl der zu verarbeitenden Daten, der Maschinen und Programme für den Betrieb und die eigentliche Benutzung der Dienstleistungen des Anbieters.
- die Wahl, die Inbetriebnahme und die Installation der technischen Anforderungen und der Organisations- und Verwaltungsrichtlinien, die für den Betrieb und die eigentliche Benutzung der Dienstleistungen des Anbieters notwendig sind.
- die Auswahl und die Anstellung seines Personals, einschliesslich des absolut notwendigen Hilfspersonals
- die Kontrolle und die Überprüfung aller erhaltenen Resultate und Berichte
- die Datenschutzmassnahmen und Sicherheitskopien.

ARTIKEL 11 : GEMEINSAME VERPFLICHTUNGEN DER BEIDEN PARTEIEN

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung von allem, was den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags betrifft. Die beiden Parteien halten ihr Personal, ihre Auftragnehmer und ihre Mitarbeiter dazu an, alle inoffiziellen und nicht öffentlichen Informationen, die sie im Rahmen dieses Vertrags erhalten werden, streng vertraulich zu behandeln sowie weder teilweise noch ganz an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen.

ARTIKEL 12 : EIGENTUMSRECHTE UND NUTZUNG DER RECHTE

Der Anbieter hat das Recht, für ähnliche Arbeiten alle Ideen, Konzepte und Verfahren, welche er bei der Ausführung der Dienstleistungen für den Kunden ausgearbeitet und entwickelt hat, für sich selbst oder zusammen mit dem Personal, den Mitarbeitern und anderen Auftragnehmern des Kunden zu benutzen.

Der Kunde verpflichtet sich, Programme oder Programmteile nur für seine eigenen Bedürfnisse zu kopieren, aufzulisten und zu benutzen. Die Programme bleiben Eigentum des Anbieters, ausser wenn sie vollständig anhand von Spezifikationen des Kunden ausgearbeitet wurden und dieser dafür alle Kosten und alle nach Aufwand verrechneten Arbeiten übernommen hat.

ARTIKEL 13 : VERTRAGSAUFLÖSUNG

Die beiden Parteien können vom Vertrag jederzeit gemeinsam zurücktreten.

Der Kunde kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten :

- für alle Dienstleistungen von mehr als 15 Monaten unter Einhaltung einer siebenmonatigen Mitteilungsfrist per Ende eines Monats

Der Anbieter kann in folgenden Fällen von diesem Vertrag zurücktreten :

- Zahlungsverzug durch den Kunden
- Zahlungsunfähigkeit des Kunden
- Nichterfüllung von Verpflichtungen durch den Kunden oder von Leistungen durch Dritte, von denen die Ausführung der Dienstleistungen des Anbieters abhängen, nach schriftlicher Aufforderung und Festlegung einer angemessenen Ausführungsfrist.

Im Fall einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags übernimmt der Kunde alle Kosten, die dem Anbieter bis Erhalt der schriftlichen Vertragsauflösung aus dem Vertrag entstanden sind. Ist die vorzeitige Vertragsauflösung auf den Kunden zurückzuführen, muss er dem Anbieter einen Schuldbetrag für die gemäss dem Pflichtenheft bereits ausgeführten Dienstleistungen bezahlen. Bei Berechnung nach Aufwand und Festlegung eines Zahlungsplans gilt die obere Grenze dieses Plans als Vertragssumme.

Die Verfügungen bezüglich der Geheimhaltung, der Haftung, der unlauteren Anstellung von Personal und der Schutzrechte bleiben auch bei vorzeitiger Vertragsauflösung gültig.

ARTIKEL 14 : ÜBERTRAGUNG DER RECHTE UND PFLICHTEN

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten, die aus dem Vertrag hervorgehen, ohne jede Einschränkung an eventuelle Rechtsnachfolger abzutreten. Alle oder einzelne Rechte und Pflichten, die aus dem Vertrag hervorgehen, dürfen nur nach vorgängiger, schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden.

ARTIKEL 15 : VERRECHNUNG

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen des Anbieters ist ausgeschlossen, ausser wenn die beiden Parteien vorher eine gegensätzliche schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

ARTIKEL 16 : VEREINBARUNGEN UND VERSCHIEDENE ANHÄNGE

Alle Anhänge des Vertrags sind integrierende Bestandteile. Sofern in diesen Anhängen nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Verfügungen des Vertrags für beide Parteien.

Alle Anhänge des Vertrags sowie alle späteren Vereinbarungen, die den Vertrag und/oder seine Anhänge ändern, müssen in schriftlicher Form ausgeführt und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Der Vertrag sowie alle Anhänge und späteren Vereinbarungen zu diesem Vertrag legen die Beziehungen zwischen den beiden Parteien fest und ersetzen alle Informationen, die im Rahmen von Vertragsverhandlungen ausgetauscht worden sind, sowie alle Differenzen zwischen dem Kunden und dem Anbieter.

ARTIKEL 17 : TEILNICHTIGKEIT DES VERTRAGS

Falls Teile des Vertrags, der Anhänge oder der späteren Vereinbarungen für nichtig erklärt werden, bleiben die anderen Vertragsklauseln gültig.

Die Parteien verpflichten sich, alles zu unternehmen, um das gesteckte Ziel ungeachtet einer solchen Teilnichtigkeit zu erreichen.

Artikel 18: Akkreditierte Analysen

Ausser auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden werden die untersuchten Proben nach der Analyse nicht aufbewahrt.

Die Berichte und Dokumente im Zusammenhang mit den Versuchen werden während 5 Jahren aufbewahrt und können jederzeit vom Kunden eingesehen werden.

Der Kunde kann den Versuchen beiwohnen. Dazu muss eine Anfrage an den Laborverantwortlichen gerichtet werden. Alle Reklamationen bezüglich der Qualität oder des Inhalts des Versuchsberichts werden gemäss der internen Prozedur "Behandlung der Reklamationen" bearbeitet

ARTIKEL 19 : ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Der Vertrag und seine Anhänge sowie alle weiteren Vereinbarungen und Abmachungen unterstehen dem schweizerischen Recht. Die Parteien sind sich einig, alle Streitfälle, die nicht mit einer gütlichen Einigung beigelegt werden können, vor das Zivilgericht des Kantons Wallis zu bringen, falls der streitige Wert dafür gross genug ist oder vor das Zivilgericht des Bezirks, in dem die FH-Wallis ihren Sitz hat.